



# **Satzung**

**über die Ermittlung von notwendigen  
Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und  
Abstellplätze für Fahrräder**

**VIII-634/4**

## Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	<i>Urschrift</i>	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	20.02.2008 2007/0202		
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	29.02.2008 5		
3	Tag des Inkrafttretens	01.03.2008		
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt		
5	Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VIII – 634/4		
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

# **Satzung der Gemeinde Unterhaching über die Ermittlung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Abstellplätze für Fahrräder**

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2006 (GVBl. S. 975) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für genehmigungspflichtige, verfahrensfrei gestellte sowie verfahrensfreie Garagen und überdachte bzw. nicht überdachte Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Ermittlung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und für die Ermittlung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gemeindegebiet, soweit nicht in Bebauungsplänen andere Regelungen getroffen werden.

## **§ 2 Anzahl der Stellplätze**

- (1) Für Einfamilienhäuser, Doppelhäuser sowie für Reihenhäuser sind je Wohneinheit 2 Stellplätze nachzuweisen. Ein Stauraum vor Garagen mit mindestens 5 m Länge kann als Stellplatz angerechnet werden, wenn dieser der gleichen Wohneinheit zugeordnet ist.
- (2) Für Mehrfamilienhäuser sind bei einer Wohnfläche bis 80 m<sup>2</sup> 1,5 Stellplätze je Wohneinheit und über 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche 2 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen. Vom Bedarf nach Satz 1 sind 10% als oberirdische Besucherstellplätze anzuordnen.
- (3) Für alle sonstigen Nutzungen gilt der § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993 (GVBl. S. 910), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2007 (GVBl. Nr. 27/2007 S. 847).
- (4) Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen sind die jeweiligen Stellplatzzahlen zu addieren. Ergibt sich bei der Berechnung der erforderlichen Stellplätze ein Bruchteil, so wird auf die nächst höhere Zahl aufgerundet.
- (5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu senken, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

## **§ 3 Größe und Gestaltung**

- (1) Stellplätze müssen mindestens 2,30 m breit und 5,00 m lang sein. Im übrigen gilt § 4 der GaStellV.
- (2) Oberirdische Stellplätze sind in wasserdurchlässigem Belag (z.B. Schotter- oder Pflasterrasen) herzustellen.

(3) Anlagen für Garagen und Stellplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Bei Stellplatzanlagen ist für je fünf Abstellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen.

(4) Flachdächer von Garagenanlagen ab 10 Stellplatzeinheiten sind zu begrünen.

(5) Tiefgaragen sind mit mindestens 0,80 m zu überdecken und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

#### **§ 4**

#### **Anzahl der notwendigen Stellplätze für Lastkraftwagen und Kraftomnibusse**

Für bauliche Anlagen, die auf Grund ihrer Nutzung regelmäßig von Lastkraftwagen oder Kraftomnibusen angefahren werden, können zusätzliche notwendige Stellplätze für diese Fahrzeugarten verlangt werden.

#### **§ 5**

#### **Anzahl der Fahrradabstellplätze**

Für Wohngebäude sind bei einer Wohnfläche bis 80 m<sup>2</sup> 2 Fahrradabstellplätze je Wohneinheit und über 80 m<sup>2</sup> Wohnfläche 3 Fahrradabstellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

#### **§ 6**

#### **Abweichungen**

Die Gemeinde Unterhaching kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

#### **§ 7**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

#### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unterhaching, 29.02.2008  
Gemeinde Unterhaching



Dr. Erwin Knappek  
1. Bürgermeister